

RECHTSANWÄLTIN / MEDIATORIN SDM / CAS Familienrecht / CAS Kindesvertretung

----- **Dr. iur. Carol Wiedmer-Scheidegger** -----

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Zürich, 4. September 2025

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren BundesrichterInnen

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführer

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer
Hirschengraben 15, 8001 Zürich

Beschwerdegegner

betreffend Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich III.
Strafkammer (Beschwerdegegner) vom 7. August 2025

erhebe ich namens und im Auftrag meines Klienten

Beschwerde

mit folgenden

Anträgen:

1. Es sei die Beschwerde gutzuheissen, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich III. Strafkammer aufzuheben und das Verfahren zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen;
2. Es sei dem Beschwerdeführer Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren zu gewähren.

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.

Begründung

A. Formelles

1. Die Unterzeichnende ist rechtsgültig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 25. August 2025

Beilage 1

2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den eingangs erwähnten Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich III. Strafkammer vom 7. August 2025 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, weshalb vorliegend Art. 78 ff. BGG gelten.

BO: Beschluss des Obergerichts des Kt. Zürich

Beilage 2

3. Beim angefochtenen Beschluss des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG.
4. Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren als Anzeigerstatter und als Beschwerdeführer teilgenommen. Er ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zur Beschwerde legitimiert.

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Ein rechtlich geschütztes Interesse besteht auch dann, wenn es um Parteirechte geht, die einer Partei gemäss Bundesverfassung oder EMRK zustehen und deren Missachtung – wie im vorliegenden Fall – auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können, was im vorliegenden Fall gegeben ist. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich vorliegend aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen.

5. Der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich III. Strafkammer wurde dem Beschwerdeführer am 11. August 2025 zugestellt. Mit der heutigen Eingabe ist die

30-tägige Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG eingehalten.

6. Gerügt werden gemäss Art. 95 lit. a und b BGG zusammengefasst die Verletzung von Bundesrecht und EMRK (Willkür, Rechtsverweigerung).
7. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde einzutreten. Sie ist aus den folgenden Gründen gutzuheissen:

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 5. Mai 2025 Strafanzeige in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder auf Wunsch der Eltern (ohne med. Indikation) vorgenommen in der Praxis von und durch Herr Shabbir Hassam ein. Bei der angezeigten Tat handelt es sich um eine widerrechtliche Körperverletzung an Kindern, bei der die Offizialmaxime greift.

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz vom 05.05.2025

Beilage 3

2. Mit Verfügung vom 7. Mai 2025, per Mitteilung beim Beschwerdeführer eingegangen am 11. Juni 2025, verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich See / Oberland die Nichtanhandnahme.

BO: Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 11.06.2025

Beilage 4

3. Der Beschwerdeführer reichte am 16. Juni 2025 beim Obergericht Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ein. Der Beschwerdeführer macht darin eine formelle Rechtsverweigerung geltend, indem er der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie nehme die ihr obliegenden gesetzlichen Verfahrenshandlungen nicht vor.

BO: Beschwerde von Pro Kinderrechte Schweiz vom 16.06.2025

Beilage 5

4. Mit Beschluss vom 7. August 2025, eingegangen beim Beschwerdeführer am 11. August 2025, trat das Obergericht des Kt. Zürich mit der Begründung mangelnde Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers auf die Beschwerde nicht ein.

BO: Beschluss Obergericht des Kt. Zürich vom 07.08.2025

Beilage 2

II. Rechtliches

Mit der nachfolgenden, bereits vor Obergericht vorgetragenen Begründung, wird aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde vor Obergericht, gestützt auf die geltenden Gesetze und die bundesgerichtliche Rechtsprechung, legitimiert ist.

1. Jedermann hat durch Art. 301 Abs. 1 StPO das Recht eine Strafanzeige einzureichen. Die Staatsanwaltschaft ist durch Art. 7 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich gezwungen, Strafanzeigen anhand zu nehmen und rechtsgenügend abzuklären. Daraus erwächst der Anspruch des Anzeigeerstatters, dass bezüglich des Entscheides über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige rechtsgenügend verfahren wird.

2. Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N368). Dieser Grundsatz gilt auch für den Entscheid über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Wie in der Beschwerde an das Obergericht gezeigt wurde, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Zürich See / Oberland, in mehreren Punkten offensichtlich gegen das geltende Strafprozessrecht.
3. Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Anhand- bzw. Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigersteller ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatlich schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Frage der Anhand- bzw. Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt entschieden wird. Der Anzeigersteller ist somit in seinen Rechten unmittelbar betroffen, weshalb ihm zur Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zustehen (Art. 105 Abs. 2 StPO).
4. Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich zudem aus seinem Rechtsanspruch auf Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 5 BV, Art. 9 BV, Art. 29 BV, Art. 29a BV und Art. 3 Abs. 2 lit. a–c StPO. Auch ganz grundsätzlich muss dem Anzeigersteller der Zugang zum Recht (Art. 6 EMRK) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) bezüglich der formellen Aspekte seiner Strafanzeige gewährt sein.
5. In der Sache handelt es sich um ein Verfahren zwischen Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) und der Staatsanwaltschaft Zürich See / Oberland (Beschwerdegegner vor Obergericht), welches mit Beschwerde vor das Obergericht gebracht wurde. Der Beschwerdeführer macht darin eine formelle Rechtsverweigerung geltend, indem er der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie nehme die ihr obliegenden gesetzlichen Verfahrenshandlungen nicht vor. Diese Frage, kann geprüft werden, ohne materiell auf die Sache einzugehen. Pro Kinderrechte Schweiz ist in diesem Verfahren Partei und von einer Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft direkt betroffen.

Daraus ergibt sich, Pro Kinderrechte ist als Anzeigersteller gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO Verfahrensbeteiligter (Partei) und kann gestützt auf 382 Abs. 1 StPO sein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen und ein Rechtsmittel ergreifen.
6. Unbekümmert um die Legitimation in der Sache selbst macht der Beschwerdeführer auch gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (sog. «Star-Praxis» BGE 136 IV 41 E. 1.4) die Verletzung von Verfahrensrechten geltend, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers ergibt sich demnach nicht aus einer Berechtigung in der Sache selbst, sondern allein aus der Berechtigung am Verfahren teilzunehmen. Der Beschwerdeführer kann die Verletzung jener Parteirechte rügen, die ihm nach der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Durch eine solche Verletzung ist der Beschwerdeführer – entgegen den

Darstellungen des Beschwerdegegners (E.5) – in seinen Rechen unmittelbar betroffen, weshalb ihm gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO Parteistellung zukommt. (In diesem Sinne auch der Entscheid des Obergerichts Zug 1.4.2.1 Art. 382 Abs. 1 StPO vom 18. August 2017.)

7. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind nur Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Mit anderen Worten sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen, nicht zu hören.

Es ist demnach zu zeigen, dass die Beschwerde an das Obergericht rein formeller Natur, d.h. von der Sache getrennt ist, der Beschwerdeführer nicht materiell argumentiert und auch nicht einen Entscheid in seiner eigenen Sache erwirken will.

8. In der Beschwerde an das Obergericht rügt der Beschwerdeführer gestützt auf die Strafprozessordnung ausschliesslich die formelle Rechtswidrigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige, welche demnach eine Rechtsverweigerung darstellt. Somit sind die Rügen klar von der Sache getrennt, d.h. der Beschwerdeführer argumentiert nur formell und nicht in der Sache selbst. Die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation vor Vorinstanz sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung demnach erfüllt.

Dass die Beschwerdegründe in der Beschwerde rein formeller Natur und von der Sache getrennt sind, wird vom Beschwerdegegner nicht bestritten und ist auch nicht der Grund für das Nichteintreten auf die Beschwerde.

9. In BGE 136 IV 41 rügte eine Beschwerdeführerin beispielsweise, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (Art. 29 Abs. 2 BV), weil die Vorinstanz sich mit einem entscheidenden Einwand für die Beurteilung des Art. 53 StGB nicht auseinandergesetzt habe. In der Sache machte sie jedoch gleichzeitig geltend, die kantonalen Behörden hätten ihren Schaden nicht richtig berechnet, indem sie die Anwaltskosten nicht dazu gerechnet hätten, die zur Eintreibung der Unterhaltszahlungen notwendig gewesen seien. Diese Vorbringen zielten auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids und ihrer eigenen Sache ab, was als unzulässig erachtet wurde.

Die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner deckt sich jedoch nicht mit dem Sachverhalt in BGE 136 IV 41. Im Unterschied dazu ist der Beschwerdeführer im durch ihn angezeigten Verfahren gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO nicht Partei und somit vom materiellen Gehalt des Verfahrens nicht betroffen. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde an den Beschwerdegegner denn auch keine materiellen Ausführungen hierzu. Seine Beschwerde zielt daher – entgegen den undifferenzierten Darstellungen des Beschwerdegegners in E.5 – nicht auf eine ihn selbst unmittelbar betreffende materielle Entscheidung ab. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erfüllt somit auch in dieser Hinsicht – kein Abzielen auf eine materielle Entscheidung in eigener Sache – die Anforderungen an die Beschwerdelegitimation gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, weshalb der Beschwerdeführer zur Beschwerde vor Obergericht legitimiert ist.

10. Den Begründungen des Beschwerdegegners wird nachfolgend Punkt für Punkt folgendes entgegengehalten:

- 10.1. - die Parteirechte des Beschwerdeführers seien durch die Staatsanwaltschaft nicht verletzt worden, da der Beschwerdeführer über die Nichtanhandnahme korrekt unterrichtet worden sei.

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde in keiner Weise, er sei durch die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO nicht korrekt informiert und dadurch in seinen Parteirechten verletzt worden. Dieser Begründung für das Nichteintreten auf die Beschwerde fehlt jede Grundlage und jeder sachliche Zusammenhang, weshalb sie falsch und somit willkürlich ist.

- 10.2. - die Rüge (widerrechtliche Nichtanhandnahme der Strafanzeige) könne nicht von der Sache getrennt werden, es gehe dem Beschwerdeführer um eine materielle Überprüfung der angefochtenen Verfügung.

Der Beschwerdegegner führt nicht aus und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Obergericht nicht von der Sache getrennt sein soll und auch nicht davon getrennt werden könne. Die formelle Überprüfung einer Nichtanhandnahmeverfügung kann sehr wohl vom materiellen Gehalt der Strafanzeige getrennt werden. Man beachte hierzu den Entscheid des Obergerichts Zug, Entscheid 1.4.2.1 Art. 382 Abs. 1 StPO vom 18. August 2017. Das Bundesgericht sei an dieser Stelle aufgefordert die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Obergericht zu prüfen. Es wird feststellen, dass die Beschwerde völlig vom materiellen Gehalt der Strafanzeige getrennt ist: Es werden ausschliesslich strafprozessrechtliche Ausführungen gemacht.

Weiter macht der Beschwerdegegner geltend, dem Beschwerdeführer gehe es um eine materielle Überprüfung der Sache. Diese Begründung ist undifferenziert und falsch:

Mit einer Strafanzeige gelangt man mit der Forderung an die Behörden, der materielle Gehalt einer Strafanzeige sei zu untersuchen und dem Gericht zur rechtlichen Beurteilung zu zuführen. Das ist die wesentliche Funktion einer Strafanzeige. Dies kann nun nicht dazu führen – wie es der Beschwerdegegner versucht –, dass der Anzeigeersteller dadurch von vornherein in formeller Hinsicht von jeder Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen sein soll, weil mit der Strafanzeige unweigerlich schlussendlich auch eine materielle Überprüfung der angezeigten Sache erfolgt. Wie oben schon ausgeführt (E.6) hat der Beschwerdeführer gestützt auf die Bundesverfassung und EMRK eine Berechtigung am Verfahren teilzunehmen. Diese Berechtigung darf ihm nun nicht durch die Tatsache verweigert werden, dass er eine Strafanzeige eingereicht hat, mit welcher selbstredend die Behörden aufgefordert werden die Sache zu untersuchen und letztendlich materiell zu prüfen. Dem Beschwerdeführer mit dieser Argumentation die Beschwerdelegitimation vorzuenthalten, muss als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

Ebenso undifferenziert und daher auch falsch sind diese Ausführungen des Beschwerdegegners, soweit er sich damit auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezieht. Wie vorangehend mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 exemplarisch gezeigt wird (E. 9), sind Beschwerden unzulässig, welche eine materielle Prüfung der eigenen Sache anstreben. Vorliegend ist der Beschwerdeführer jedoch unbestrittenermassen (entgegen dem Fall in BGE 136 IV 41) im angezeigten Verfahren nicht Partei, weshalb mit der Beschwerde gar keine Überprüfung einer eigenen Sache angestrebt werden kann. Der Beschwerdeführer ist demnach – entgegen den Darstellungen des Beschwerdegegners – zur Beschwerde legitimiert.

- 10.3. - dem Beschwerdeführer fehle es aufgrund mangelnder direkter Betroffenheit durch die zur Anzeige gebrachten Straftat an einem rechtlich geschützten Interesse, weshalb seine Rüge nicht zulässig sei.

Es ist zutreffend, dass der Beschwerdeführer von der zur Anzeige gebrachten Sache nicht betroffen ist. Er macht diesbezüglich denn auch keine Parteirechte geltend. Der Beschwerdeführer ist jedoch insofern Partei als es um die formelle Frage der Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme der Strafanzeige geht, siehe Ausführungen hiervor.

- 10.4. - der Beschwerdeführer zeige nicht auf und es sei auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten unmittelbar tangiert worden wäre, da in der Strafanzeige nicht auf konkrete geschädigte Personen Bezug genommen würde.

Der Beschwerdegegner stellt einen Zusammenhang her zwischen den Rechten des Anzeigeerstatters und dem Umstand, dass in der Strafanzeige die Opfer nicht konkret angegeben werden können. Diesen Ausführungen fehlt jede Logik. Der Beschwerdeführer führt ausdrücklich einzig in formeller Hinsicht gegen die Unrechtmässigkeit der Nichtanhandnahme Beschwerde, was in keinem Zusammenhang mit dem materiellen Gehalt der Strafanzeige steht. Der Begründung des Beschwerdegegners für das Nichteintreten auf die Beschwerde fehlt also jede Grundlage und jeden sachlichen Zusammenhang, weshalb sie völlig willkürlich ist.

- 10.5. - Schliesslich verweist der Beschwerdegegner auf UV220012-0 bzw. 7B_12/2023.

Der Beschwerdegegner hat diese Urteile offensichtlich nicht gelesen, denn ansonsten hätte er festgestellt, dass sich die vorliegend zu beurteilende Beschwerde davon in Aufbau, Struktur und Argumentationsweise grundsätzlich unterscheidet. Diese früheren Urteile können daher nicht herangezogen werden. Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde an das Obergericht ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung strikt von der Sache getrennt. Es werden dementsprechend einzig formelle, d.h. strafprozessrechtliche Gründe gegen die widerrechtliche Nichtanhandnahme angeführt.

In diesem Sinne ersuche ich Sie höflich, um Gutheissung der oben gestellten Anträge.

Hochachtungsvoll

Dr. C. Wiedmer-Scheidegger
Rechtsanwältin

Dreifach

Beilagen: gem. sep. Verzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

Vollmacht vom 25. August 2025	Beilage 1
Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich III. Strafkammer, vom 7. August 2025	Beilage 2
Strafanzeige von Pro Kinderrechte vom 5. Mai 2025	Beilage 3
Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 7. Mai 2025	Beilage 4
Beschwerde Pro Kinderrechte vom 16.06.2025	Beilage 5